

LWL-Landesjugendamt Westfalen

LVR- Landesjugendamt Rheinland

**Antragsverfahren zur
Erteilung einer
Betriebserlaubnis nach §45
Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
- eine Orientierung für die Praxis -**

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland

LVR-Landesjugendamt Rheinland

50663 Köln

www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Landesjugendamt Westfalen

48133 Münster

www.lwl-landesjugendamt.de

Text:

Marianne Bartsch-Tegtbauer, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Angelika Nieling, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Stand:

September 2014

Inhalt

1. Einführende Hinweise
2. Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
3. Antragsformular
4. Struktur der Einrichtung
5. Einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption
6. Räumliche Bedingungen der Kindertageseinrichtungen

1. Einführende Hinweise

Die folgenden Hinweise sollen Trägern zur Orientierung und Hilfestellung für die Beantragung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in NRW dienen.

In dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis soll dargestellt werden welche pädagogischen Gruppen (Größe und Altersstruktur) in der jeweiligen Kindertageseinrichtung geführt werden sollen. Weitere Grundlagen sind die pädagogische Konzeption, die personelle Besetzung und das Raumprogramm.

Gute Rahmenbedingungen wirken sich positiv auf den Bildungsprozess, die Erziehung und Betreuung von Kindern aus und haben so unmittelbaren Einfluss darauf, dass das einzelne Kind die Kindergruppe auch förderlich erleben kann.

2. Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis des Landesjugendamtes. Rechtsgrundlage dafür ist § 45 ff. des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) zum Schutz für Kinder.

Grundsätzlich bleibt die bisher erteilte Betriebserlaubnis bestehen, wenn sich an der Einrichtungsstruktur wie der Altersgruppe, dem Betreuungsumfang, der Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder und der pädagogischen Konzeption sowie den räumlichen Voraussetzungen nichts ändert.

In der Betriebserlaubnis werden Plätze für Kinder unter und über drei Jahren ausgewiesen.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und § 18 Absatz 2 KiBiz voraus.

Der Antrag auf eine Betriebserlaubnis ist über das örtliche Jugendamt mit der Stellungnahme des Spitzenverbandes einzureichen. Das Jugendamt bestätigt, dass die beantragte Alters- und Betreuungsstruktur mit der Jugendhilfeplanung übereinstimmt.

3. Antragsformular

Die Landesjugendämter benötigen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Angaben zur Einrichtung und zum Personal.

Neben dem Namen und der Adresse des Trägers und der Kindertageseinrichtung sollen im Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis Merkmale der Kindertageseinrichtung (Inklusiv, Familienzentrum, plusKITA) angegeben werden, da diese Merkmale auch in der Konzeption verankert sein müssen (s. Punkt 5.)

Mit der Angabe zu „mit Wirkung vom“ wird angezeigt, zu welchem Zeitpunkt die beantragte Betriebserlaubnis Gültigkeit haben soll.

Name und Anschrift des Trägers	Datum
Telefon	<input type="checkbox"/> Der Antrag wird an den Spitzenverband weitergeleitet
E-Mailadresse Träger	<input type="checkbox"/> Die Stellungnahme des Spitzenverbandes ist beigefügt
	<input type="checkbox"/> Der Antrag wird an das Jugendamt weitergeleitet
	<input type="checkbox"/> Die Stellungnahme des Jugendamtes ist beigefügt

Az.: - - - -

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland - 42.21
50663 Köln

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII

Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis

Merkmale der Kindertageseinrichtung: Inklusiv Familienzentrum plusKITA

Ich beantrage die Betriebserlaubnis für:

Name der Einrichtung
PLZ, Ort, Straße, Telefon-Nr.
E-Mailadresse Einrichtung
mit Wirkung vom

Bei den Angaben zu den Gruppen soll deutlich werden, welche Gruppenformen oder Gruppenformmischungen in der Tageseinrichtung angeboten werden.

Die Aufteilung der Plätze in den einzelnen Gruppen erfolgt nur noch in Plätze für Kinder unter drei Jahren und Plätze für Kinder über drei Jahren. Plätze für Kinder mit Behinderung werden nicht explizit angegeben. Lediglich die Plätze für Kinder mit Behinderung in **heilpädagogischen Gruppen bzw. auf heilpädagogischen Plätzen** werden in der Tabelle in dem Bereich „Kinder mit Behinderung auf heilp. Plätzen gemäß SGB XII“ aufgeführt.

Gruppen*	Art des päd. Gruppenbereiches Schlüssel 5	Anzahl der Plätze	davon		Kinder mit Behinderung auf heilp. Plätzen gemäß SGB XII	Betreuung von 45 Wochenstunden
			unter 3 Jahren	3 Jahre und älter		
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
insges.						

* orientiert an der Anlage zu § 19 KiBiz in Verbindung mit § 13 d Absatz 2 KiBiz.

Da die Betriebserlaubnis immer auf den Namen der jeweiligen Leitung ausgestellt wird, ist es notwendig, dass diese namentlich mit Ihrer Stundenanzahl benannt wird.

Leiter/-in der Einrichtung	
Anzahl der Wochenstunden	davon Leitungsstunden (soweit freigestellt v. d. Gruppenleitung)

Tageseinrichtungen für Kinder, die in Immobilien genehmigt werden sollen, die nicht zur Nutzung für eine Tageseinrichtung gebaut wurden (Geschäftslokalen, Wohnungen, ehemaligen Schulräumen usw.), benötigen eine Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Nutzungsänderung dieser Räume.

- Es liegt eine Nutzungsänderung für die beantragten Plätze vor.
 Eine Nutzungsänderung ist beantragt.
- Gilt nur für Immobilien, die nicht als Tageseinrichtungen für Kinder gebaut wurden.

Den Landesjugendämtern muss zur Antragstellung auf eine neue Betriebserlaubnis eine aktuelle pädagogische Konzeption vorliegen (siehe Punkt 5). Nur so ist es den Landesjugendämtern möglich die beantragte Platzzahl in den einzelnen Gruppenstrukturen (siehe Punkt 4.) in Verbindung mit den räumlichen Gegebenheiten (siehe Punkt 6.), dem Personal (zweite Seite des Antrags) und der Konzeption ins Verhältnis zu setzen und den Antrag zu prüfen. Dem Raumprogramm sollten die „Empfehlungen zum Raumprogramm für

Kindertageseinrichtungen" zu Grunde liegen. Diese können im Rahmen der Raummatrix oder einem vermassten Grundriss dargestellt werden, siehe auch

www.lvr.de

- Die pädagogische Konzeption wurde entsprechend der "Arbeitshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption" weiterentwickelt und beigefügt
- Die aktuelle pädagogische Konzeption liegt dem LVR-Landesjugendamt Rheinland vor
- Angaben zum Raumprogramm sind beigefügt
- Angaben zum Raumprogramm liegen dem LVR-Landesjugendamt Rheinland vor

Für die Bearbeitung des Antrags ist es wichtig, dass die erfragten Schlüssel auf der zweiten Seite des Antrags zur Art der Ausbildung, Art der Beschäftigung und der Gruppenbereiche eingetragen werden. Diese sind unter www.lvr.de zu finden. Das in der Einrichtung beschäftigte Personal muss mit dem entsprechenden Schlüssel in der Tabelle aufgeführt werden.

Personal, das zwei Arten der Beschäftigung (Schlüssel 4) inne hat, muss unter Personal **innerhalb und außerhalb der Mindestbesetzung** aufgeführt werden. Die Mindestbesetzung ergibt sich aus der Anlage zu § 19 KiBiz.

Beschäftigungsweise (1 = Einsatz Vollzeit / 2 = Einsatz vorwiegend vormittags / 3 = Einsatz vorwiegend nachmittags / 4 = wechselnder Einsatz)

Zuname der / des Beschäftigten sowie der Vertretungskräfte (in alphabetischer Reihenfolge)	Vorname	Geburtsjahr	Art der Ausbildung (Schl. 3)	Art der Beschäftigung (Schl. 4)	Art der päd. Gruppenbereiche (Schl. 5)	In dieser Funktion tätig seit (Datum 6-stellig)	wöchentl. Arbeitsstunden lt. Arbeitsvertrag	Beschäftigungsweise
Personal innerhalb der personellen Mindestbesetzung								
1.			3	4	5			
2.			3	4	5			
3.			3	4	5			

Personal außerhalb der personellen Mindestbesetzung (z.B. Sprachförderkräfte, Kräfte für plusKITA, Kräfte nach U3 Pauschale § 21 Abs. 4)								
1.			3	4	5			
2.			3	4	5			
3.			3	4	5			

Liegt der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag des Trägers, die Stellungnahme des Spitzenverbandes und des Jugendamtes vor, kann der Antrag abschließend geprüft werden.

4. Struktur der Einrichtung

Zur Ermittlung der pädagogischen Gruppengröße kann die nachstehende Tabelle dienen. Damit kann die Platzzahl der Gruppen aus der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz anteilig errechnet werden. Da Träger nach § 13d KiBiz auch Mischungen aus den unterschiedlichen Gruppenformen vornehmen können, geben die Angaben zu den Gruppen den Landesjugendämtern Hinweise auf die Altersmischung und die jeweiligen Gruppengrößen.

Gruppen/Plätze		
Gruppenform I	20 Plätze 2 - 6 (100 %)	1 Platz = 5 %
Gruppenform II	10 Plätze 0 - 3 (100 %)	1 Platz = 10 %
Gruppenform IIIa/b	25 Plätze 3 - 6 (100 %)	1 Platz = 4 %
Gruppenform IIIc	20 Plätze 3 - 6 (100 %)	1 Platz = 5 %

Die rechnerische Obergrenze für neu gebildete pädagogische Gruppen umfasst im Regelfall circa 100%. Bei Einhaltung des Wertes ist die Erteilung der Betriebserlaubnis unter dem Aspekt der Gruppengröße unproblematisch. Die sich aus dieser Systematik ergebenden Gruppenstärken (§ 18 Absatz 3 KiBiz) können grundsätzlich um maximal zwei Kinder überschritten werden (§ 18 Absatz 4 KiBiz).

5. Einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption

Das KiBiz nimmt die in § 22a SGB VIII formulierte Forderung nach einer pädagogischen Konzeption auf. Diese ist Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII).

Beide Landesjugendämter haben zur Orientierung eine gemeinsame **Arbeitshilfe für die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption** erarbeitet, die die gesetzlichen Grundlagen für die Inhalte der pädagogischen Konzeption aufzeigt, jedoch keine abschließende Inhaltsvorgabe vorgibt. Zu finden ist diese Arbeitshilfe unter:

www.lvr.de

6. Räumliche Bedingungen der Kindertageseinrichtungen

Für eine der Entwicklung von Kindern förderliche pädagogische Arbeit sind gute räumliche Bedingungen erforderlich; diese beziehen sich auf das Raumprogramm in der Einrichtung sowie die Gestaltung des Außenspielbereiches.

Die Landesjugendämter haben mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Kultur und Sport eine **Empfehlung zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen** erarbeitet. Diese Empfehlungen und Erläuterungen dazu sind zu finden unter

www.lvr.de